

DOKUMENTE ZUM ABLASSTREIT

DER ABLASSSTREIT

DOKUMENTE, ÖKUMENISCHE
KOMMENTIERUNGEN, BEITRÄGE

ABTEILUNG I

DOKUMENTE ZUM ABLASSSTREIT

Herausgegeben von
Theodor Dieter und Wolfgang Thönissen

BAND 1

VORGESCHICHTE
DES ABLASSSTREITS 1095-1517

KIRCHLICHE VERLAUTBARUNGEN,
RECHT, THEOLOGIE, LITURGIE,
PREDIGTEN, ABLASSBRIEFE



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

HERDER

FREIBURG · BASEL · WIEN

Die Deutsche Bibliothek – Bibliographische Information

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2021 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH, Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover und Layout: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Satz: ARW-Satz, Leipzig
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

EVA: ISBN 978-3-374-06349-9 // eISBN (PDF) 978-3-374-06350-5
www.eva-leipzig.de

Verlag Herder: ISBN 978-3-451-38901-6
www.herder.de

VORWORT

Martin Luthers 95 Thesen „zur Klärung der Kraft der Ablass“ haben für die geschichtliche Wahrnehmung der Reformation gewaltige symbolische Wirkung erlangt. Der 31. Oktober ist zum Gedenktag der Reformation geworden und 2017 wurde das fünfte Jahrhundertgedenken der Reformation mit großem Aufwand begangen. In eigenartigem Kontrast dazu steht das Fehlen eines umfassenden und durchgehenden Kommentars, der These für These interpretieren und dafür die im Lauf der letzten Jahrzehnte gewonnenen Erkenntnisse über die Theologie und Frömmigkeit des späten Mittelalters wie über die Theologie des frühen Luther konsequent für die Auslegung der Thesen fruchtbar machen würde. Das hat das lutherische Institut für Ökumenische Forschung in Strasbourg und das katholische Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn veranlasst, ein Studienprojekt „Ökumenische Kommentierung der 95 Ablassthesen Martin Luthers“ auf den Weg zu bringen.

Dieses Projekt ist ein strikt historisch-kritisches Projekt. „Ökumenisch“ ist es in einem doppelten Sinn. Erstens soll jeweils eine Gruppe von Thesen gemeinsam von einem evangelischen und katholischen Theologen kommentiert werden. Sie tragen im Dialog mögliche Kontroversen aus. So können Einseitigkeiten der jeweiligen Perspektiven erkannt werden. Das ermöglicht es, das, worauf sich Luthers Thesen kritisch beziehen, sachgemäß zu erfassen, wie auch den Inhalt von Luthers Wahrnehmung und Urteil präzise zu bestimmen. Dabei lassen sich Luthers Argumente wie die Gegenargumente seiner Opponenten analysieren, und es kann auf diese Weise eine komplexe, historisch differenzierte und verantwortete Darstellung der Kontroverse gegeben werden. „Ökumenisch“ ist das Projekt darum zweitens, weil nicht nur die Kritik Luthers zu Wort kommen soll, sondern durch die Stimmen von Luthers Opponenten auch das von ihm Kritisierte. Auch die Gegner sollen als Interpreten der Thesen das Wort erhalten, so dass einem *audiatur et altera pars* Genüge getan wird.

Dabei hat sich als notwendig erwiesen, die zahlreichen Quellen, deren Berücksichtigung für die Kommentierung notwendig ist, so zugänglich zu machen, dass rasch und durchgängig auf sie zugegriffen werden kann. Daraus hat sich der Gedanke entwickelt, diese Texte durch Übersetzungen auch einem weiteren Kreis interessierter Personen zu erschließen und vor allem dem akademischen Unterricht eine lateinisch-deutsche Studienausgabe zur Verfügung zu stellen.

Der hier vorgelegte erste Band enthält Quellentexte zum Ablasswesen des Mittelalters. Damit wird das Panorama aufgespannt, das den Kontext für Luthers 95 Thesen bildet und deren historische Einordnung erlaubt. Im zweiten Band werden die Texte publiziert, welche die eigentliche Debatte bestimmt haben, während der dritte Band etwas spätere Texte, die sich argumentativ und urteilend auf jene Kontroverse beziehen, enthält.

Das Projekt steht unter der Leitung von Professor Dr. Theodor Dieter (Institut für Ökumenische Forschung, Strasbourg) und Professor Dr. Wolfgang Thönissen (Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik, Paderborn). Zahlreiche Theologinnen und Theologen arbeiten an diesem Projekt mit. Im Paderborner Institut haben mitgearbeitet: Pater Dr. Augustinus Sander OSB (Maria Laach), der das Projekt von Anfang an begleitet hat, Dr. Gerhard Franke, Christopher Dietrich, Sarah Sievers, Felix Rohr. Größten Dank schulden die Herausgeber dem Hauptübersetzer und ehemaligen Kollegen des Paderborner Instituts, Dr. Georg Hintzen. Ohne seine theologische und philologische Expertise hätte das Editionsprojekt nicht verwirklicht werden können. Dankbar sind die Herausgeber aber auch allen anderen Übersetzern, die hier namentlich genannt seien: Dr. Sigrid Albert, Prof. Dr. Johann Paul Bauer, Dr. Jana Jürs, Dr. Rüdiger Niehl, Friedemann Richter, Dr. Stefan Strohm, Holger Sturm und Prof. Dr. Hans Martin Weikmann. Für guten Rat in schwierigen Fragen des Kirchenrechts danken wir Prof. Mr. Eltjo J. H. Schrage. Den Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgruppe zur Kommentierung der Thesen sei hier schon gedankt, auch wenn ihr Werk erst später publiziert werden wird: Prof. Dr. Christoph Burger, Dr. Hannegreth Grundmann, Akademische Oberrätin Dr. Barbara Henze, Prof. Dr. Alfons Knoll, Prof. Dr. Volker Leppin, Prof. Dr. Angelo Maffei, Prof. Dr. Reinhard Meßner, Prof. Dr. Marcel Nieden, Privatdozent Dr. Wolfgang Simon, Prof. Dr. Klaus Unterburger und Prof. Dr. Timothy J. Wengert. Unser Dank gilt schließlich den studentischen Hilfskräften, die im Paderborner Institut mitgearbeitet haben: Matthäus Freitag, Patrick Kaesberg, Jan-Niklas Koch, Mathias Lübeck, Alexia Rebbe, Lukas Rebbe, Stefanie Schmidt, Niklas Sonderkamp, Philipp Valkysers.

Dieses Projekt hätte nicht realisiert werden können ohne die finanzielle Unterstützung seitens der Erzdiözese Paderborn wie des Paderborner Winfried-Bundes, der die zahlreichen Tagungen und die Übersetzungen finanzierte. Unser besonderer Dank gilt Frau Dr. Annette Weidhas von der Evangelischen Verlagsanstalt in Leipzig; sie hat sich unermüdlich für die Publikation der Ergebnisse unseres Forschungsprojekts eingesetzt und begleitet sie mit Rat und Tat.

Die Herausgeber sind froh, dass sie mit diesem ersten Band der „Dokumente zum Ablassstreit“ die erste Frucht langjähriger Arbeit der Öffentlichkeit übergeben können in der Erwartung, dass die weiteren Bände der

„Dokumente“ wie der Kommentierung der Thesen in nicht allzu langer Zeit folgen werden.

Strasbourg und Paderborn, Ostern 2021
Theodor Dieter, Wolfgang Thönissen

INHALT

Einleitung	XIII
------------------	------

I VERLAUTBARUNGEN ZUM ABLASSWESEN IM MITTELALTER

Dokument 1	Das Konzil von Clermont (November 1095), Lateranense I (1123) und III (1179)	2
1.1	Das Konzil von Clermont, November 1095	4
1.2	Erstes Laterankonzil, Frühjahr 1123, Kanon 10	4
1.3	Drittes Laterankonzil, März 1179, Kanon 27	4
Dokument 2	Das Vierte Laterankonzil, November 1215	10
2.1	Constitutio 62	12
2.2	Constitutio 71	14
Dokument 3	Coelestin V., Bulle „Inter sanctorum“, 29. September 1294	26
Dokument 4	Bonifatius VIII., Bulle „Sicut plurimorum“, 18. August 1295	30
Dokument 5	Bonifatius VIII., Bulle „Antiquorum habet fida“, 22. Februar 1300	36
Dokument 6	Clemens VI., Bulle „Unigenitus Dei filius“, 27. Januar 1343	40
Dokument 7	Bonifatius IX., Bulle „Cum praecelsa meritorum“, 14. November 1393	50
Dokument 8	Sixtus IV., Bulle „Salvator noster“, 3. August 1476	56
Dokument 9	Sixtus IV., Bulle „Romani pontificis provida“, 27. November 1477	76

II ASPEKTE DES MITTELALTERLICHEN ABLASSWESENS

1. RECHT

Dokument 10	Auszüge aus Rechtssammlungen und der kanonistischen Tradition	86
10.1	Decretum Gratiani, D. 25 c. 4 <i>Qualis hinc</i>	88
10.2	Liber Extra Decretum, 5.38.4 <i>Quod autem</i>	88
10.3	Liber Extra Decretum, 5.38.14 <i>Cum ex eo</i>	88

10.4 Liber Extra Decretum, 5.38.15 <i>Nostrum postulasti</i> .	88
10.5 Liber Sextus, 5.10.1 <i>Romana ecclesia</i>	90
10.6 Liber Sextus, 5.10.3 <i>Indulgentiae</i>	90
10.7 Constitutiones Clementinae, 5.9.2 <i>Abusionibus</i> .	90
10.8 Angelus Carletus, Summa angelica de casibus conscientiae	92

2. THEOLOGISCHE REFLEXIONEN

Dokument 11 Bonaventura, Commentaria in quattuor libros sententiarum magistri Petri Lombardi (Sent. IV, d. 20, p. 2, a. un., q. 1-6).....	128
Dokument 12 Thomas von Aquin, Summa theologiae, (III Suppl., q. 25-27)	174
Dokument 13 Johannes Eck, Aus der Disputation von Bologna, 12. Juli 1515	210
Dokument 14 Johannes Altenstaig, Artikel „Indulgentia“, in: Lexicon theologicum, 1576 (1517).....	216
Dokument 15 Thomas de Vio Cajetan, Tractatus de indulgentiis, 8. Dezember 1517	232

3. PREDIGTEN UND GEISTLICHE SCHRIFTEN

Dokument 16 Bernhard von Clairvaux, De devotione ac fervore ieiunii, um 1139	304
Dokument 17 Johannes Tauler, Predigt: „Si exaltatus fuero, omnia traham ad me ipsum“, Nachschrift von 1359	312
Dokument 18 Hermann Rab, Der Predigtzyklus in Torgau, 1509	326
18.1 Predigt am Sonntag „Invocabit“, 25. Februar 1509	328
18.2 Predigt am Montag, 26. Februar 1509.....	338
18.3 Predigt am Sonntag nach Ostern, 15. April 1509	346
18.4 Predigt am Sonntag „Cantate“, 6. Mai 1509.....	352
Dokument 19 Johann von Staupitz.....	360
19.1 Libellus de executione aeternae praedestina- tionis, 1516/17	362
19.2 Ain kurzer auszug vnd Sumarium, 1517.....	364

4. LITURGIE

Dokument 20	Raymund Peraudi, Von den selen in dem fegfeuer, ca. 1487/88.....	374
Dokument 21	Johannes von Paltz, Modus inthronizandi sacratissimas indulgentias, 1504	380

5. BESCHEINIGUNGEN

Dokument 22	Ablassurkunden, Beicht- und Ablassbriefe.....	390
22.1	Jubiläumsablass in der Bulle „Antiquorum habet fida“, 22. Februar 1300	394
22.2	Ablassurkunde für die Pfarrkirche in Dorf- prozelten, 28. März 1337	394
22.3	Sammelindulgenz für die Martinikirche von Schmidtstedt bei Erfurt, 10. September 1341	396
22.4	Ad-instar-Ablass für die Kollegiatkirchen St. Marien und St. Severi in Erfurt, nach dem 23. Februar 1473.....	400
22.5	Kreuzzugsablass zum Kampf gegen die Türken, 1488	402
22.6	Devotionsablass des Erzbischofs von Salzburg, Leonhard von Keutschach, 1500/1506.....	404
22.7	Beicht-/Ablassbrief für den Konvent der Augustiner-Eremiten in Erfurt, 18. April 1508... ..	406
22.8	Beicht-/Ablassbrief zugunsten des Baus der Peterskirche in Rom, ausgestellt für Cyriak Iring und seine Ehefrau Eila in Fritzlar, 20. Mai 1517	410

III DIE ABLASSINITIATIVE DES MAINZER KURFÜRST-
ERZBISCHOFS ALBRECHT VON BRANDENBURG

Dokument 23	Leo X., Bulle „Sacrosanctis salvatoris“, 31. März 1515	420
Dokument 24	Albrecht von Brandenburg, Instructiones confessorum, 1516.....	444
Dokument 25	Albrecht von Brandenburg, Instructio summaria, 1517	488

REGISTER

Personen	548
Capitula aus den Rechtstexten	550

EINLEITUNG

Die 95 Thesen Martin Luthers „zur Klärung der Kraft der Ablassé“¹ waren der Auslöser einer komplexen Kette von Ereignissen und Bewegungen im 16. Jahrhundert, die man später „Reformation“ nannte. Diese Thesen sollten, wie ihr Präskript sagt, unter Luthers Vorsitz disputiert werden. Ungewöhnlich war, dass auch Disputanten von auswärts eingeladen waren und für den Fall, dass sie nicht persönlich anwesend sein könnten, um schriftliche Stellungnahmen gebeten wurden. Diese Disputation hat, so viel wir wissen, in Wittenberg nie stattgefunden; wohl aber hat Luther 1518 in Augsburg beim Verhör durch Kardinal Cajetan mit diesem über den „Schatz der Kirche“ debattiert und 1519 in Leipzig mit Johannes Eck über eine Reihe von Themen der Ablasslehre disputiert. Die 95 Thesen haben eine heftige Polemik ausgelöst; zahlreiche Gegner Luthers haben zu ihnen Stellung genommen. So liegt durchaus vielfältiges Material vor, das die Rekonstruktion von Thesen und Gegenthesen, von Argumenten und Gegenargumenten, die bei der intendierten Disputation hätten vorgebracht werden können, erlaubt.

I DIE 95 THESEN HEUTE KOMMENTIEREN

1. Das Desiderat einer umfassenden Kommentierung der 95 Thesen

Walther Köhler hat in sehr verdienstvoller Weise „Dokumente zum Ablassstreit von 1517“ veröffentlicht und damit Hintergrund und Kontext der Thesen beleuchtet. In seinem Buch „Luthers 95 Thesen samt seinen Resolutionen sowie den Gegenschriften von Wimpina-Tetzel, Eck und Prierias und den Antworten Luthers darauf“ hat Köhler einen Teil der Thesen und Gegenthesen, Argumente und Gegenargumente, die zu jener Diskussion gehören, zusammengestellt.² Freilich sind die

¹ So die Überschrift der 95 Thesen, cf. WA 1, 231 (Ausgabe C).

² KÖHLER, Walther (Hg.), Dokumente zum Ablassstreit von 1517, Tübingen ²1934 (SQS 2. R., 3. H.; 1. Auflage Tübingen/Leipzig 1902); DERS., Luthers 95 Thesen samt seinen Resolutionen sowie den Gegenschriften von Wimpina-Tetzel, Eck und Prie-

Texte, die zur Debatte um den Ablass gehören, weit umfangreicher. Johann Georg Walch hatte schon früher zahlreiche Dokumente zur spätmittelalterlichen Ablasspraxis und zur Kontroverse, die durch die 95 Thesen ausgelöst wurde, publiziert.³ Peter Fabisch und Erwin Iserloh haben in den beiden Bänden „Dokumente zur Causa Lutheri“⁴ Texte aus der unmittelbaren Vorgeschichte der Ablasskontroverse, Reaktionen auf Luthers Thesen sowie Luthers Antworten darauf mustergültig ediert und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen. Die in diesen Publikationen präsentierten Texte sollten nicht nur für sich gelesen werden; sie müssen vor allem konsequent für die Interpretation der einzelnen Ablassthesen herangezogen werden.

Es ist erstaunlich, dass ein geschichtlich so wirkmächtiger Text wie die 95 Thesen bisher keine umfassende Kommentierung gefunden hat. Die vielen Publikationen der Thesen, auch wenn es sich um Separatausgaben handelt, bieten mehr oder weniger kurze Erläuterungen und Kommentare,⁵ aber sie lassen Breite und Tiefe der Diskussion um den Ablass nur unzureichend erkennen und erschließen darum auch die Bedeutung – den Gehalt und das Gewicht – der Thesen nur begrenzt.⁶

Die Gründe für diese Tatsache sind vielfältig. Ein Grund wird darin zu sehen sein, dass sich Luthers Theologie in den Jahren um 1517 rasch

rias und den Antworten Luthers darauf. Kritische Ausgabe mit kurzen Erläuterungen, Leipzig 1903.

³ WALCH, Johann Georg (Hg.), *Dr. Martin Luthers Sämtliche Schriften*, Bd. 15, Nachdruck der 2. überarbeiteten Auflage (St. Louis, Missouri, 1880–1910), Groß Oesingen 1987.

⁴ FABISCH, Peter/ISERLOH, Erwin, *Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521)*. Bd. 1: *Das Gutachten des Prierias und weitere Schriften gegen Luthers Ablassthesen (1517–1518)*, Münster 1988 (CCath 41); Bd. 2: *Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521*, Münster 1991 (CCath 42).

⁵ Cf. zum Beispiel: LUDOLPHY, Ingetraut (Hg.), *Die 95 Thesen Martin Luthers*, Berlin ⁵1977. – Hilfreich sind die zahlreichen Quellenhinweise in DELIUS, Hans-Ulrich (Hg.), *Martin Luther Studienausgabe*, Bd. 1, Berlin 1979, 173–185.

⁶ Eduard BRATKE untersucht in seiner Studie „Luther’s 95 Thesen und ihre dogmenhistorischen Voraussetzungen“ (Göttingen 1884) detailliert die unterschiedlichen mittelalterlichen Zeugnisse und Theorien des Ablasses. Seine Darstellung ist von der monumentalen Untersuchung von Nikolaus PAULUS überholt und in vielem korrigiert worden: „Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“ (2 Bände, Paderborn 1922; 1923) und „Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters“ (Paderborn 1923; Reprint aller drei Bände bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt 2000; der erste Band ist um eine Einleitung und eine Bibliographie von Thomas LENTES erweitert). Bratkes fortlaufende Interpretation von Luthers Thesen (cf. op. cit., 265–312) zeichnet sich durch zahlreiche geradezu groteske Fehlurteile aus.

und tiefgreifend entwickelt hat; manche Auffassungen, die Luther vor der Verbreitung der Thesen vertreten hatte, hat er wenig später korrigiert oder weiterentwickelt. In seinen „Resolutiones“ (cf. Dok.bd. 2, Dok. 38), welche die Begründungen für die 95 Thesen enthalten, denkt Luther teilweise anders als vor 1517. So nimmt er in der Resolutio, die These 38 begründen soll, diese wieder zurück: „Ich halte diese These so, wie sie lautet, nicht ganz und gar aufrecht, sondern ich verneine sie zu einem großen Teil“⁷. Angesichts sich verändernder Positionen ist es nicht einfach, die Thesen sachgerecht zu kommentieren.

Dazu kommt die Tatsache: Während Luther in den Ablassthesen den Ablass nicht rundweg abgelehnt und auch eine – gegenüber der Tradition modifizierte – Konzeption des Fegefeuers vertreten hat, hat er später beides aufgegeben. Darum liegt der Gedanke nahe, dass es nicht besonders lohnend sein dürfte, sich ausführlich mit einer Übergangsposition zu beschäftigen, zumal nach der Leipziger Disputation (1519) „über dem Streit um den päpstlichen Primat die Ablassfrage zurück[trat], und der theologische Kampf um die Reformation der Kirche [...] an neuen, größeren Themen“⁸ entbrannte. Zu den Schwierigkeiten der Interpretation kommt das Bedenken, ob eine eingehende Kommentierung überhaupt aussagekräftig ist.

Ein anderer Grund für den Mangel an umfassender Kommentierung der Thesen ist darin zu sehen: Durch Luthers Kritik und den Gang der Dinge ist der Ablass für evangelisches Bewusstsein derart obsolet geworden, dass es vielen Protestanten weder geboten erscheint, den Ablass theologisch zu widerlegen noch Luthers Thesen und Argumente genau zu untersuchen. Das kann sich mit der Auffassung verbinden, dass die 95 Thesen ihre Bedeutung gar nicht so sehr ihrer theologischen Kraft verdanken, sondern der Reaktion des Erzbischofs von Mainz und dem Prozess, den dieser dadurch ausgelöst hat, dass er die Thesen nach Rom sandte.⁹ Und weil die Thesen im Verlauf der Geschichte symbo-

⁷ WA 1; 596,38f.: „Itaque istam conclusionem, ut iacet, non omnino teneo, sed ex magna parte nego.“

⁸ BENRATH, Gustav A., Art. Ablass, in: TRE 1, 347–364, hier 355.

⁹ WENGERT, Timothy J., The Ninety-Five Theses as a Literary and Theological Event, in: LuJ 85 (2018), 37–60, hier 59: „In the end, however, what made the 95 Theses so important was not so much Luther’s arguments or use of rhetoric but the response of a man, Archbishop Albrecht of Mainz.“ David BAGCHI trifft folgendes kirchenhistorische Urteil: „Luther’s theses on the power of indulgences of October 1517 are of course only the most famous of a number of criticisms made of indulgence preaching in the sixteenth century up to the Council of Trent – including that of Trent itself. To a great extent, the theses simply raise questions that had been raised

liche oder gar symbolpolitische Bedeutung als Zeichen für die radikale Reformbedürftigkeit der mittelalterlichen Kirche gewonnen haben, scheint nicht die Notwendigkeit zu bestehen, deren Inhalt differenziert wahrzunehmen, geht doch die symbolische Wirkung weit über ihren Inhalt hinaus. Manchmal, so scheint es, hat die Frage des Thesenanschlages mehr Aufmerksamkeit und Gelehrsamkeit auf sich gezogen als die Thesen selbst.

Manche Kirchenhistoriker sind überdies der Meinung, dass Luther nicht nur eine neue Form von Theologie, sondern einen neuen Typus des Christentums entwickelt hat, der mit dem traditionell katholischen inkompatibel sei, so dass eine Disputation um den Ablass zwischen Luther und seinen Kontrahenten im Grunde genommen nicht sinnvoll geführt werden könne. Thesen und vorgetragene Argumente könnten letztlich nur Artikulationen jener Andersartigkeit sein und verdienten darum auch keine detaillierte Analyse und Interpretation; denn es gebe keine gemeinsame Ebene, die der Bezugsrahmen für Argumente und ihre Prüfung sein könnte. Sollte es so sein, würde sich eine genaue Untersuchung der Thesen kaum lohnen. Wenn nun aber Luther zu einer Disputation über die Kraft der Ablässe einlud, dann, so muss man unterstellen, wusste er, was er tat, und man muss annehmen, dass er dieses Unternehmen für sinnvoll hielt. Er musste der Auffassung sein, dass die Argumente für seine Thesen sich im Diskussionskontext seiner Zeit auch für seine Opponenten als plausibel und beweiskräftig erweisen würden. Das zeigt der große Aufwand an Argumentation, den Luther in den „Resolutiones“ und darüber hinaus betrieben hat.

Um eine Disputation *als Disputation* zu kommentieren, reicht es nicht aus, nur ihre Thesen und die für sie vorgebrachten Argumente zu paraphrasieren; ebenso gehören die Einwände der Opponenten hinzu. Das *audiatur et altera pars*, das konstitutiv für eine Disputation ist, ist eine Forderung, die auch an die Interpretation der Disputation zu richten ist. Luther war freilich recht erfolgreich darin, seine Gegner als dumm und ungebildet oder als der wahren Sache der Theologie unkun-

before, or were being raised elsewhere, without incident, and they are remarkable today only because of the fateful reaction to them.“ Ob dieses Urteil zutrifft, wird zu untersuchen sein, aber Bagchi fährt interessanterweise so fort: „All that is true; but there is the danger that by leaving the matter there we lose sight of Luther's key concerns about indulgences, concerns that had caused him to take a critical stance towards them in several lectures and sermons well before All Saints' Day 1517.“ (Luther's Ninety-Five Theses and the Contemporary Criticism of Indulgences, in: SWANSON, Robert N. [Hg.], *Promissory Notes on the Treasury of Merits: Indulgences in Late Medieval Europe*, Leiden/Boston 2006, 331–355, hier 331).

dig darzustellen. Das war Teil des Kampfes um die Meinungsführerschaft, der bald nach dem Bekanntwerden der Thesen entbrannt ist. Dieses Urteil darf aber nicht die historisch-kritische Erforschung des ganzen Komplexes jener Diskussion um die Thesen bestimmen. Es kann ja sein, dass Argumente, die Luther als lächerlich zurückwies, im Kontext einer Wittenberger Disputation im Jahr 1517 durchaus Gewicht hatten und mit Spott allein nicht aus dem Feld geschlagen werden konnten. Tatsächlich hat Luther in den „Resolutiones“ nicht nur Argumente für seine Thesen, sondern auch zahlreiche Argumente zur Widerlegung der Einwände gegen seine Thesen vorgebracht. Diese Diskussionskonstellation lässt sich historisch rekonstruieren.

Selbst wenn man die theologische Relevanz der 95 Thesen für die Lehrkontroversen der Reformationszeit nicht besonders hoch einschätzt und stattdessen ihre symbolische Bedeutung betont, stellt sich dennoch unabweislich die Frage nach dem genauen Gehalt der Thesen im Diskussionskontext ihrer Zeit und verlangt eine ausführliche Antwort, sowohl aus historischem wie aus theologischem Interesse. Dieser Aufgabe gilt das hier vorzustellende Projekt.

2. Das Projekt einer ökumenischen Kommentierung der 95 Thesen

Im Vorfeld des Reformationsjubiläums 2017 haben das Institut für Ökumenische Forschung in Strasbourg und das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn eine Gruppe von 12 evangelischen und katholischen Theologinnen und Theologen sowie eine Reihe von Fachleuten zu speziellen Themen zusammengebracht, die sich der Aufgabe einer ökumenischen Kommentierung der 95 Thesen widmen. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine historisch-kritische Untersuchung der Vorgeschichte, des Kontextes und des Inhalts des Ablassstreites sowie seiner Nachgeschichte. „Ökumenisch“ ist die Kommentierung insofern, als die Zusammenarbeit von evangelischen und katholischen Theologen helfen soll, mögliche „blinde Flecken“ in den jeweiligen konfessionell bedingten Perspektiven auf die Geschichte aufzudecken und mögliche andere Perspektiven in Betracht zu ziehen. Zwar sind sich Historiker in der Regel bewusst, dass sie vergangenes Geschehen nicht einfach darstellen können, „wie es eigentlich gewesen“ (Leopold von Ranke). Dennoch zeigt die Erfahrung, dass diese Erkenntnis im Vollzug der historischen Arbeit oft vergessen wird. In der Arbeitsgruppe wird bewusst auf Apologetik verzichtet, sowohl auf die Verteidigung von Luthers Kritik wie auch auf die Verteidigung des Ablasses. Es geht um die möglichst sachgerechte Wahrnehmung einer

Kontroverse im 16. Jahrhundert und ihrer Kontexte. Jeweils ein evangelischer und ein katholischer Theologe oder eine Theologin analysieren und kommentieren gemeinsam eine Gruppe von Thesen. Die 95 Thesen sind so aufgebaut, dass sie nicht eine bestimmte Einteilung zwingend vorgeben; unterschiedliche Gliederungen sind möglich. Die Arbeitsgruppe hat folgende Einteilung gewählt: (1) Thesen 1–4; (2) Thesen 5–25; (3) Thesen 26–55; (4) Thesen 56–68; (5) Thesen 69–80; (6) Thesen 81–95.

Die Thesen sind sehr unterschiedlich in Charakter und Gewicht. Schwergewichtige Thesen wie die einleitenden erfordern eine umfangreiche Kommentierung, andere Thesen, wie etwa die, die „scharfsinnige Fragen der Laien“ wiedergeben (Thesen 82–89), können kürzer kommentiert werden.

Wo das möglich und notwendig ist, werden folgende Kommentierungsschritte unternommen: Zuerst wird bei einer These (oder einer Thesengruppe) gefragt, auf welchen Sachverhalt in Theologie, Kirchenrecht oder Praxis des Spätmittelalters sie sich bezieht. Das ist nicht immer eine einfach zu lösende Aufgabe, denn die Ablässe im Mittelalter sind eine hochkomplexe, sich in ständiger Entwicklung befindliche Größe. Beim Ablass im Mittelalter handelt es sich um ein schwer zu fassendes Frömmigkeitsphänomen, das sich der Normierung durch kirchliche Lehre nicht selten entzog. Missbrauch und Kritik an seiner ausufernden Praxis gehörten deshalb von Anfang an zum Ablasswesen hinzu.¹⁰ Die Disputationen um die Ablasslehre beginnen mit der Kritik

¹⁰ Der englische Historiker Robert N. SWANSON beschreibt sie so: „[Luther’s challenge to indulgences] came at the end of centuries of development in theology and practice which had seen indulgences grow from nothing into a basic component of catholic practice, and in the process seep into the DNA of many more essential aspects of catholic theory. It is, arguably, that infiltration and penetration which was the real problem by the sixteenth century; but from their first appearance indulgences had had an uncertain status within the doctrines and practices of Catholicism. That uncertainty, with the controversy which repeatedly reverberated around both the theory and practices associated with indulgences and the constant expansion in their appeal and demand for them, made the very existence of indulgences a challenge to the church and to contemporary thinkers throughout the later medieval centuries. Luther brought that challenge to a head. [...] Indulgences did not emerge as part of a coherent programme, either in doctrine or in practice; nor did they develop in a systematic fashion. Much of their history seems to be what might be called a succession of unintended consequences, as one step led to others, yet left old arrangements in place which were still valid and vital. Amalgamations and intersections created tensions and uncertainties, challenging and seemingly impossible to resolve.“ (The Challenges of Indulgences in the Pre-Reformation

des Ablasswesens durch die Theologen. Daher ist die große Bandbreite der unterschiedlichen Beurteilungen durch Theologen und ihre Schulmeinungen Ausdruck der unterlassenen lehramtlich-autoritativen Normierung.

Vor beinahe hundert Jahren veröffentlichte Nikolaus Paulus sein dreibändiges Werk „Geschichte des Ablasses im Mittelalter / Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters“,¹¹ das trotz mancher Mängel immer noch für unsere Kenntnis grundlegend ist. Paulus informiert umfassend über die theologischen Auffassungen und, wenn auch weniger ausführlich, über die der Kanonisten. Paulus hat die traditionelle protestantische Wahrnehmung des Ablasses an einigen wichtigen Stellen korrigiert. In den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Einzelstudien zum Ablasswesen in verschiedenen Ländern, Regionen und Städten erschienen; im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum wurden hervorragende Ausstellungen und Symposien organisiert und in Publikationen dokumentiert. Sie haben unser Wissen von der enormen Vielfalt der Ablässe, den Praktiken ihrer Verbreitung, ihrer Verankerung in der Frömmigkeit der Menschen, ihrem Zusammenhang mit Reformbewegungen, ihren kirchenpolitischen und finanziellen Aspekten erheblich bereichert. Der Platz der Ablässe in der Lebenswelt der Menschen ist viel besser erkennbar. Manche Urteile über die gelebte Wirklichkeit der Ablässe müssen darum korrigiert werden. Weil Luther in einigen seiner Thesen auf diese Wirklichkeit Bezug nimmt, sind die diesbezüglichen Forschungsergebnisse von Bedeutung für die Kommentierung der entsprechenden Thesen. Studien mit teils erkennbarem katholischen oder evangelischen Profil haben bisherige Auffassungen vom Ablass auf überraschende Weise herausgefordert und in Frage gestellt.¹² Diese Studien müssen nun auch für die Interpretation von Luthers Thesen wie der Kontroverse um die Thesen fruchtbar gemacht werden. Man kann die Thesen nicht ohne umfassende Berücksichtigung der neueren Forschungen interpretieren. Dies macht allerdings

Church, in: REHBERG, Andreas [Hg.], Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext, Berlin/New York 2017, 3–17, hier 3 f. [BDHIR 132]).

¹¹ Cf. Anm. 6.

¹² Cf. etwa SHAFFERN, Robert W., *The Penitents' Treasury. Indulgences in Latin Christianity, 1175–1375*, Scranton/London 2007; DERS., *Mendicant Friars and the Legacy of Indulgences*, in: REHBERG, Andreas (Hg.), *Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext*, Berlin/Boston 2017, 283–293 (BDHIR 132). Oder: HAMM, Berndt, *Ablass und Reformation. Erstaunliche Kohärenzen*, Tübingen 2016.

auch eine kritische Prüfung ihrer Ergebnisse notwendig, denn manche dieser Forschungen, auch wenn sie die lebensweltliche Verortung der Ablässe beschreiben, sind nicht frei von apologetischen oder polemischen Interessen.

Zur Geschichte des Ablasses gehört von Anfang an auch die Kritik am Ablass. Sie zu berücksichtigen ist unerlässlich, wenn man die positive Rezeption von Luthers Ablassthesen verstehen will. Überhaupt erscheint manches bei Luther nur darum als neu, weil man die verschiedenartigen mittelalterlichen Traditionen nicht gut genug kennt. Um aber den Kommentar nicht mit einer komplexen Darstellung des mittelalterlichen Hintergrundes zu überlasten, wird ein Band mit Einzelstudien publiziert, sowohl zu wichtigen Themen von Theorie und Praxis des Ablasses im Mittelalter wie auch zum frühen Luther und seinem Kontext.

Bei diesem ersten Arbeitsgang kann sich herausstellen, dass eine Ablassthese Luthers die Theorie oder Praxis der mittelalterlichen Ablässe nicht trifft. Dann ist zu fragen, wie dieser Befund zu deuten ist. Hat Luther etwas missverstanden, bestimmte Gegebenheiten nicht gekannt oder falsch dargestellt? Hat er sich bewusst auf einen Aspekt unter Ausblendung von anderen fokussiert? Oder geht es darum, dass Luther einen Sachverhalt von seinen theologischen Voraussetzungen her anders wahrnimmt als heutige Historiker und anders auch als seine damaligen Opponenten? Das Letzte ist besonders aufschlussreich. Wenn Luther sich in der vorgesehenen Disputation nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, an der Sache vorbeizureden – dem Einwand, er rede *non ad propositum* –, dann musste er die Voraussetzungen namhaft machen können, von denen er ausging, und den Weg, auf dem er zu der von seinen Opponenten abweichenden Einschätzung bestimmter Sachverhalte kam. Das aber ist dann auch die Aufgabe der Kommentierung, welche die Prämissen identifizieren muss, die Luther zu der Wahrnehmung oder zu dem Urteil veranlasst haben, die sich möglicherweise nicht mit dem Befund decken, zu dem ein heutiger Historiker kommt.

Damit ist bereits der zweite Arbeitsschritt der Kommentierung vorausgesetzt, die Frage nämlich, ob und wie Luther vor Oktober 1517 über das betreffende Thema geurteilt hat, falls sich dazu frühe Äußerungen finden. Dafür kommen nicht nur explizite Äußerungen Luthers zum Ablass in Vorlesungen, Predigten und seinem „Tractatus de indulgentiis“ in Frage, sondern überhaupt die Texte seiner frühen Theologie. Der dritte Interpretationsschritt gilt dann Luthers ersten Kritikern, Tetzel, Eck, Prierias. Sie waren die ersten Kommentatoren der Thesen; ihre Einwände sollte man nicht übergehen, auch wenn Luther sie lächerlich

fand. Nicht alle Einwürfe, die Luther für lächerlich erklärt, sind substanzlos; als Reflex des sich im Mittelalter entwickelnden Ablassverständnisses konnten sie im Kontext einer Disputation durchaus Gewicht haben, jedenfalls den, der sie bestreitet, zur argumentativen und nicht nur rhetorischen Zurückweisung herausfordern. In einem vierten Schritt werden die „Resolutiones“ und der „Sermon von Ablass und Gnade“ zur Interpretation herangezogen, allerdings im Bewusstsein, dass Luthers Auffassung sich in einigen Fragen bereits über die in den 95 Thesen vertretenen Auffassungen hinaus entwickelt hat. In einem weiteren Interpretationsschritt sollen weitere Stellungnahmen von Gegnern Luthers wie dessen Reaktionen darauf in den Blick genommen werden, ebenso spätere Äußerungen Luthers, sofern sie die in den jeweiligen Thesen angesprochenen Themen betreffen.

Bei weitem nicht alle Thesen eignen sich für eine so umfangreiche Interpretation. Wo diese aber möglich ist, entsteht ein Geflecht von Thesen und Gegenthesen, Argumenten und Gegenargumenten, die für bestimmte Aspekte des Ablasses die Elemente einer Disputation erkennen lassen. Es wird dann zum Beispiel erkennbar, auf welche Argumente, die Luther in den „Resolutiones“ vorbringt, Cajetan antwortet, oder auf welche Argumente seiner Kontrahenten Luther eingeht. Auf diese Weise zeigt sich, dass Luthers theologische Welt und die scholastischen Theologien nicht einfach beziehungslos nebeneinanderstanden, sondern dass sie sich in einer Disputation aufeinander beziehen ließen. Allerdings wird der Interpret genötigt, hinter manche Thesen und ihre rationes zurückzufragen und ihre Prämissen zu identifizieren, um erkennen zu können, warum ein Theologe in der Folge so oder eben charakteristisch anders argumentierte. So lassen sich die unterschiedlichen Weichenstellungen dann auch diskutieren. Aufgabe der Kommentierung ist es also, die Argumentationsstrukturen sowohl auf Luthers Seite wie auch auf der seiner Gegner durchsichtig werden zu lassen, die einzelnen Argumentationsschritte zu kennzeichnen und so auch überprüfbar zu machen. So soll nicht nur Luthers Position, sondern auch die seiner Kontrahenten ernst genommen werden, und zwar so, dass nicht Luther selbstverständlich den Sieg in der Disputation davonträgt.

In diesem bewussten *audiatur et altera pars* liegt eine wichtige ökumenische Dimension dieser Kommentierung. Allerdings sollen die Kommentatoren nicht die Rolle des Magisters, der am Ende der Disputation darüber entscheidet, wer den argumentativen Sieg davongetragen hat, einnehmen. Aber wenn die Begründungen durchsichtig sind und die kontroversen Positionen im Für und Wider berücksichtigt werden, hat der Leser eine Grundlage für sein Urteil.

Für die Kommentierung der 95 Thesen spielt die Auffassung der Kommentatoren von der theologischen Entwicklung des jungen oder frühen Luther eine Rolle. Lange Zeit hat man nach der „reformatorischen Wende in Luthers Theologie“¹³ gefragt und Inhalt wie Zeitpunkt dieser Wende zu bestimmen gesucht. Heute neigen viele Forscher eher zu einem Verständnis von Luthers Entwicklung als einer Vielzahl von Entdeckungen, während die alte Frage als „Wendekonstrukt“ distanziert betrachtet oder gar abgelehnt wird. Folgt man diesem Verständnis, dann kann man die Geschichte von Luthers früher Theologie entweder eher in einer Kontinuität mit spätmittelalterlichen Entwicklungen sehen¹⁴ oder eher den Bruch betonen oder aber beides verbinden.¹⁵ Diese Forschungskontroverse soll in der Kommentierung nicht explizit aufgegriffen werden; die einzelnen Kommentatoren vertreten in dieser Frage unterschiedliche Ansichten und spiegeln so die Forschungslage wider. Wichtig ist, dass im *close reading* der Texte eine Offenheit auch für Wahrnehmungen da ist, die in Spannung zur eigenen generellen Ansicht von Luthers Entwicklung stehen.

Die genannten Aspekte der Interpretation sollen, soweit das von den jeweiligen Thesen her möglich ist, berücksichtigt werden, aber wegen der großen Unterschiedlichkeit der Thesen wäre ein festes Schema der Interpretation, wie das etwa beim Evangelisch-Katholischen Kommentar zum Neuen Testament angewandt wird, nicht angemessen und sinnvoll. Die Interpretieren-Paare müssen der Besonderheit der jeweiligen Thesen auch im formalen Aufbau ihrer Interpretationen Rechnung tragen, dabei aber das vorgestellte Interpretationskonzept soweit wie möglich realisieren.

Wenn man die vielen Äußerungen in der Fachliteratur zu einzelnen Ablassthesen genau prüft, stößt man erstaunlich oft auf schiefe Urteile, ja Fehlurteile, oder man erkennt, dass die Sache einer These verfehlt wird. Indem wir die neuere Forschung zum mittelalterlichen

¹³ Der Untertitel des Buches „Promissio“ von Oswald BAYER lautet: „Die Geschichte der reformatorischen Wende in Luthers Theologie“ (Darmstadt 1989). Die Diskussion ist dokumentiert in: LOHSE, Bernhard (Hg.), Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther, Darmstadt 1968 und: DERS. (Hg.), Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther. Neuere Untersuchungen, Stuttgart 1988 (VIEG Beiheft 25).

¹⁴ LEPPIN, Volker, Die fremde Reformation. Luthers mystische Wurzeln, München 2017; DERS., Transformationen. Studien zu den Wandlungsprozessen in Theologie und Frömmigkeit zwischen Spätmittelalter und Reformation, Tübingen 2015.

¹⁵ Cf. etwa HAMM, Berndt, Der frühe Luther. Etappen reformatorischer Neuorientierung, Tübingen 2010. DERS., Ablass und Reformation (cf. Anm. 12).

Ablässwesen und zur Entwicklung des frühen Luther durchgängig für die Interpretation der einzelnen Thesen fruchtbar machen, hoffen wir, zu einem besseren Verständnis der Thesen Luthers beitragen zu können wie auch zu der durch diese ausgelösten Kontroverse, die ja in gewissem Sinn als durch Streitschriften vollzogene Disputation verstanden werden kann.

II DOKUMENTE ZUM ABLASSSTREIT

Im Verlauf der Arbeit an der Kommentierung hat sich gezeigt, wie wichtig eine möglichst breite Berücksichtigung mittelalterlicher Quellen wie auch der Texte der Opponenten Luthers ist. Daraus entstand die Idee, diese Quellen zusammen mit den Texten Luthers zum Ablass herauszugeben. Das hat freilich für einen größeren Leserkreis – Theologen, Historiker, an Religions- und Kulturgeschichte Interessierte – nur dann Sinn, wenn diese Quellen auch aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt und so zugänglich gemacht werden. Deshalb wurde die Aufgabe der Kommentierung zunächst zurückgestellt zugunsten der Arbeit an der Edition und der Übersetzung der Quellen.

Es ist auffällig, dass es zwar viele Studien zum Ablass im Mittelalter gibt, dass aber die Publikation der einschlägigen Quellen unbefriedigend ist. Eine rühmliche Ausnahme ist die mustergültige, umfassende Edition der Plenarablässe im *Regnum Teutonicum* von 1300 bis 1517, die Stuart Jenks unternommen hat.¹⁶ Die im Folgenden vorgelegte Dokumentation kann nur exemplarisch vorgehen; sie will aber möglichst viele Aspekte des Ablasses berücksichtigen. Für Fragen, wie der Ablass in den Lebenswelten der Menschen in verschiedenen Ländern und Regionen verankert war, kann nur auf die Forschungsliteratur mit ihren Detailstudien verwiesen werden.¹⁷ Die hier nun vorgelegte Dokumen-

¹⁶ JENKS, Stuart (Hg.), *Documents on the Papal Plenary Indulgences 1300–1517 Preached in the Regnum Teutonicum*, Leiden/Boston 2018. Zur Lage der Quelleneditionen cf. 1–4. – Erwähnt sei hier auch das aufschlussreiche Verzeichnis der päpstlichen Ablässe zugunsten der Bettelorden, das Étienne DOUBLIER als Appendix zu seiner Studie „Ablass, Papsttum und Bettelorden im 13. Jahrhundert“ (Köln/Weimar/Wien 2017) bietet (cf. 323–660). Doublrier registriert 1045 Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch und 310 Ablässe für Kreuzzug, Predigt und Inquisition.

¹⁷ Cf. etwa SWANSON, Robert N., *Indulgences in Late Medieval England. Passports to Paradise*, Cambridge 2007; BÜNZ, Enno/KÜHNE, Hartmut (Hg.), *Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung „Umsonst ist der Tod“*, Leipzig 2015, 429–470 (Schriften

tation zeigt, dass in dem Projekt der ökumenischen Kommentierung der Ablassthesen das Ablasswesen im Mittelalter nicht lediglich als Vorgeschichte zur Reformation, sondern als kirchliche Wirklichkeit in sich selbst betrachtet wird.

Die Quellen, die zum Verständnis der reformatorischen Kontroverse um den Ablass unentbehrlich erscheinen, werden in drei Bänden präsentiert. Insgesamt umfassen und umschreiben rund 70 Dokumente in der Originalsprache (Latein, Frühneuhochdeutsch) und in moderner deutscher Übersetzung zuerst die Ausgangslage Luthers Anfang des 16. Jahrhunderts, sie zeichnen dann den eigentlichen Ablassstreit mit seinen verschiedenen Phasen nach und zeigen schließlich die weitere theologische Diskussion bis zum Konzil von Trient (1545–1563) und die diesbezügliche Resonanz bei Martin Chemnitz auf.

1. Die Vorgeschichte des Ablassstreits 1095–1517

Ein erster Band enthält Quellen zur Vorgeschichte des Streits im Mittelalter. Weil der Ablass im Mittelalter ein weitverbreitetes Frömmigkeitsphänomen darstellte, wird der Horizont entsprechend weit gesteckt. Berücksichtigt werden kirchliche und lehramtliche Verlautbarungen im Mittelalter, in erster Linie Konzilsentscheidungen sowie päpstliche Bullen. Das kanonische Recht enthält eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, die dem Ablass eine rechtliche Gestalt zu geben und seinen Missbrauch einzudämmen suchten. Bei der Auswahl dieser kirchenrechtlichen Quellen aus dem später sogenannten *Corpus iuris canonici* wurde die Tatsache berücksichtigt, dass Cajetan, Luther und andere Theologen auf diese immer wieder zurückgriffen. Die theologischen Reflexionen des Hoch- und Spätmittelalters suchten den Ablass theologisch zu erfassen und im Rahmen des Bußinstitutes zu begründen. Dies haben Thomas von Aquin, Bonaventura und Thomas de Vio Cajetan je zu ihrer Zeit geleistet. Die Verkündigung des Ablasses spielte in Wallfahrtskirchen und in Pfarrgemeinden eine große Rolle. Deswegen werden hier erstmals Predigten eines Leipziger Dominikaners, eines Ordensbruders von Johannes Tetzel, aus dem Jahre 1509 aufgenommen. Die von Johannes von Paltz beschriebene „Inthronisierung der Ablässe“ enthält einen liturgischen Leitfaden für die gottes-

zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 50); KÜHNE, Hartmut/BÜNZ, Enno/WIEGAND, Peter (Hg.), Johann Tetzel und der Ablass. Begleitband zur Ausstellung „Tetzel – Ablass – Fegefeuer“, Berlin 2017; REHBERG, Andreas (Hg.), Ablasskampagnen des Spätmittelalters (cf. Anm. 10).

dienstliche Einbettung der Ablassverkündigung. Das Studium der verschiedenen Formate von Ablassurkunden, Ablass- oder Beichtbriefen erlaubt es, dem Ablass als Frömmigkeitsphänomen des Mittelalters auf die Spur zu kommen. Am Ende des Bandes stehen die drei Dokumente, die zur Ablasskontroverse geführt haben: die Bulle „*Sacro-sanctis salvatoris*“ Leos X. und die beiden Ablassinstruktionen Albrechts von Brandenburg „*Instructio confessorum*“ und „*Instructio summaria*“.

2. Der Ablassstreit zwischen 1517 und 1520

Im Nachgang zur Ablassinitiative des Mainzer Kurfürst-Erzbischofs Albrecht von Brandenburg 1516/17 werden dann in einem zweiten Band die Anfänge des Ablassstreits mit Luthers 95 Thesen, seinen frühen Äußerungen zum Ablasswesen und den Antworten auf seine Ablasskritik (zum Beispiel durch Johannes Tetzel, Johannes Eck) dokumentiert. Den weiteren Verlauf des Ablassstreits bis zum Abschluss des römischen Prozesses markieren zunächst Luthers Erläuterungen seiner Ablasskritik, dann seine weiteren Auseinandersetzungen (zum Beispiel mit Silvester Prierias, Thomas de Vio Cajetan), ferner Universitätsgutachten aus Köln und Löwen sowie Luthers Antwort darauf und schließlich die (Bann-)Bullen Papst Leos X.

3. Die Nachgeschichte des Ablassstreits 1520–1573

Die anhaltenden Kontroversen um den Ablass nach der Verurteilung Luthers spiegeln sich in Stellungnahmen katholischer Theologen (zum Beispiel Jacobus Latomus, Johannes Cochlaeus) und Erwidierungen Luthers; hinzu kommen Rückblicke auf den Ablassstreit durch Martin Luther, Friedrich Myconius und Philipp Melanchthon. Mit dem Konzil von Trient, den dortigen theologischen Diskussionen und Regelungen sowie katholischen und lutherischen Reaktionen schließt der dritte der Dokumentenbände, der mit seinen umfassenden Quellentexten für künftige Forschungen ein solides Fundament bereitstellt. Zahlreiche, bisher in den Quellensammlungen nicht berücksichtigte Dokumente kommen hier neu und teilweise auch erstmals zum Abdruck. Sie bieten einen differenzierten Einblick in das Ablasswesen des Mittelalters und die sich an die Veröffentlichung der Ablassthesen vom 31. Oktober 1517 anschließenden Disputationen und gutachterlichen Beurteilungen bis hin zur Rezeption in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

III GESTALTUNG DER DOKUMENTENBÄNDE

1. Grundsätze der Edition und Textgestaltung

Die drei Bände sind Studienbände. Sie bieten keine textkritische Präsentation der Quellen, sondern Texte aus schon vorliegenden Quellensammlungen wie dem Amort,¹⁸ Fredericq,¹⁹ Fabisch-Iserloh²⁰ oder eigenständigen Texteditionen wie Therese Virnichs Edition von Ecks „Impertinentia“²¹ oder Christoph Burgers und Friedhelm Staschs Edition von Paltz’ „Coelifodina“.²² Ausnahmen bilden das Dok. 10.8 (Carletus) und Dok. 15 (Cajetan), wo mehrere Textzeugen berücksichtigt worden sind, um deutliche Mängel in der Quelle zu beheben. Mittelalterliche Rechtstexte sind Friedbergs Edition des *Corpus iuris canonici*²³ entnommen. Johann Altenstaigs Artikel „Indulgentia“ wird nach dem „Lexicon theologicum“ von 1576 wiedergegeben.²⁴ Fünf Dokumente wurden transkribiert und werden hier zum ersten Mal veröffentlicht. Besonders hervorzuheben sind die Ablasspredigten des 1534 gestorbenen Leipziger Dominikaners Hermann Rab (cf. Dok. 18). Ein Text wird

¹⁸ AMORT, Eusebius, De origine, progressu, valore, ac fructu indulgentiarum, nec non de dispositionibus ad eas lucrandas requisitis, accurata notitia historica, dogmatica, polemica, critica. Pars II: Historia haeresum, dogmatum ecclesiae et opiniorum theologicarum circa valorem et fructum indulgentiarum, Augsburg/Graz 1735.

¹⁹ FREDERICQ, Paul (Hg.), *Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum neerlandicarum. Verzameling van stukken betreffende de Pauselijke aflaten in de Nederlanden (1300–1600)*, 's-Gravenhage 1922 (RGP 21).

²⁰ Cf. Anm. 4.

²¹ VIRNICH, Therese (Hg.), *Johannes Eck, Disputatio Viennae Pannoniae habita (1517)*, Münster 1923, hier 46–47 (CCath 6).

²² PALTZ, Johannes von, *Werke 1: Coelifodina*, hg. und bearbeitet von Christoph BURGER und Friedhelm STASCH unter Mitarbeit von Berndt HAMM und Venicio MARCOLINO, Berlin/New York, 1983 (SuR 2).

²³ FRIEDBERG, Emil, *Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg*, Bd. 1: *Decretum Magistri Gratiani*, Leipzig 1879; Bd. 2: *Decretalium collectiones*, Leipzig 1881.

²⁴ *Lexicon theologicum complectens vocabulorum descriptiones, diffinitiones et interpretationes, omnibus sacrae Theologiae studiosis ac Diuini verbi concionatoribus magno vsui futurum, summo studio et labore concinnatum à Ioanne Altenstaig Mindelheimensi, sacrae Theologiae doctore. Opus hoc quod vetustate consenuerat, noua hac editione, ab infinitis pene mendis et erroribus, quibus antea scatebat, repurgauimus, Antverpia 1576.*

aus dem Mittelhochdeutschen (Dok. 17) und zwei aus dem Frühneuhochdeutschen (Dok. 19.2 und 20) in heutiges Deutsch übertragen.

Um den Zugang zum lateinischen Text zu erleichtern, wurde die mittellateinische Schreibweise – soweit möglich – in die des klassischen Lateins übertragen, die Interpunktion wurde derjenigen angeglichen, die in deutschen Textausgaben lateinischer Autoren üblich ist. Die Angabe der Seitenzahlen der jeweiligen Quelle (zum Beispiel: „222“) am linken Rand des originalsprachlichen Textes hilft dabei, eine Stelle in der benutzten Edition schnell aufzufinden.

Jedem Dokument sind eine kurze Einführung zu Text und Verfasser sowie Angaben zur jeweiligen benutzten Quelle und Hinweise auf vertiefende Spezialliteratur vorangestellt. Wird in der Einführung ein Werk zitiert, dann nur mit Angabe des Verfassers und der Seitenzahl, wo nötig, mit einem Kurztitel; die Angaben beziehen sich auf das danebenstehende Quellen- und Literaturverzeichnis.

Quellen werden mit Siglen bezeichnet, wenn Korrekturen an ihrem Wortlaut vorgenommen werden. Die Siglen entsprechen im Allgemeinen den Anfangsbuchstaben der Editoren. Im deutschen Text werden direkte Zitate durch Anführungsstriche markiert; im originalsprachlichen Text wird – außer bei liturgischen Texten – darauf verzichtet.

Bei Verweisen auf Rechtstexte aus dem *Corpus iuris canonici* werden ihre Incipits kursiv gedruckt (zum Beispiel: *Cum ex eo*); der Titel des entsprechenden Kapitels oder Titels aus dem *Corpus* wird in den Übersetzungen in seiner lateinischen Form belassen, um Kapitel oder Titel über Stichwortverzeichnisse in den *Corpus*-Editionen finden zu können

Bei Korrekturen in den Quellentexten wird folgendermaßen verfahren:

a) Offenkundige Druckversehen (zum Beispiel Verdoppelung von Wörtern) werden stillschweigend korrigiert.

b) Ist die Lesart einer Quelle nach Ansicht des Übersetzers falsch, wird im Text die vermutlich korrekte Lesart wiedergegeben; die Lesart der Quelle wird in einer Anmerkung angegeben (Beispiel: „F: refertos; corr.“; im Text der Studienausgabe steht „refectos“, während die Quelle F (Fredericq) das falsche „refertos“ hat).

c) An Stellen, bei denen die Lesart einer anderen als der leitenden Quellenausgabe bevorzugt wird, wird nach „corr.“ mit einer Sigle auf diese andere Ausgabe verwiesen (Beispiel: „F: sufficientes; corr. J“. Fredericq schreibt „sufficientes“, dagegen übernehmen wird aus Jenks (J) die Lesart „insufficientibus“).

d) Einfügungen des Übersetzers werden durch spitze Klammern (Beispiel: <quod>) gekennzeichnet. Wird die Einfügung mit Berufung auf

eine andere Quellenedition vorgenommen, wird diese in einer Fußnote mit einer Sigle vermerkt (Beispiel: „non; add. 1542“; „non“ wird entsprechend der Edition von 1542 eingefügt).

e) Auslassungen des Übersetzers werden durch eckige Klammern mit drei Punkten kenntlich gemacht. Das getilgte Wort wird in einer Fußnote nachgewiesen (Beispiel: „[...]“ im Text; in der Fußnote: „F: qui; del.“).

2. Grundsätze der Übersetzung

Die Übersetzungen wurden von zahlreichen Fachleuten vorgenommen. Dabei wurde Wert gelegt auf eine den Quellen angemessene einheitliche Übersetzung der Fachbegriffe, welche die Gewähr bietet für eine adäquate Erfassung der mit dem mittelalterlichen Ablasswesen verbundenen kirchlichen Praxis wie der von den Theologen geführten Kontroversen. Intendiert wurde eine Übersetzung, die den Zugang zum lateinischen Text erleichtern soll. Daher wurde möglichst textgetreu übersetzt und auch das Gefüge der Sätze so weit wie möglich erhalten. So kann sich ein Leser, der die Übersetzung am originalsprachlichen Text nachvollziehen möchte, dort schneller zurechtfinden.

Es wurde Wert darauf gelegt, den Text selbst sprechen zu lassen und möglichst wenig Interpretation durch die Übersetzung hineinzulegen. Allerdings werden im deutschen Text für das Verständnis von Zusammenhängen notwendige Ergänzungen hinzugefügt und in eckige Klammern gesetzt (zum Beispiel: „[für die Sünden]“).

Direkte und indirekte Zitate von Bibelstellen im Text haben wir selbst übersetzt; wird in der Quelle auch auf die entsprechende Stelle verwiesen, wird sie im deutschen Text nach den Loccumer Richtlinien angegeben.

3. Gestaltung der Anmerkungen

Die originalsprachlichen Texte werden mit Anmerkungen versehen. Diese enthalten Angaben zur Textkritik (cf. supra), Nachweise von Bibelstellen und anderen Schriften (Kirchenväter; theologische, rechtliche und liturgische Quellen), Erläuterungen zu Personen, Orten und, wo nötig, Sachen. Bei Kirchenväterziten und -anspielungen verweisen die Anmerkungen auf den Autor, den Titel des Werks und die entsprechende Stelle. Auf die genaue Angabe von Editionen wie der *Patrologia Latina*/*Patrologia Graeca* wird verzichtet. Heute sind viele Kirchenvätertexte in unterschiedlichen modernen Ausgaben greifbar, etwa *Fontes Christiani* (Freiburg i. Br. 1990 ff./Turnhout 2002 ff.) oder *Sources Chrétiennes* (Paris 1943 ff.).

Alle Anmerkungen erscheinen unter dem originalsprachlichen Text, unter dem deutschen Text finden sich ausführliche Anmerkungen nur in den Dokumenten 18 sowie 21, 24 und 25.

Bei Dokument 18 handelt es sich um ein Predigtmanuskript mit zahlreichen handschriftlichen Ergänzungen in Form von Marginalien. Diese werden in einer Anmerkung unter dem Originaltext wiedergegeben. Ihre Übersetzung findet sich in einer Anmerkung unter dem deutschen Text. In den Dokumenten 21, 24 und 25 tauchen „Regieanweisungen“ für die Feier der Ablassliturgie auf; die liturgischen Texte werden in Gänze ausgeschrieben und ins Deutsche übersetzt. Deren Anfänge werden im Lateinischen wie im Deutschen in Anführungszeichen gesetzt.

4. Gestaltung der Abkürzungen

Falls vorhanden, wird bei der bibliographischen Angabe für Buchreihen und Zeitschriften die entsprechende Abkürzung aus dem „Schwertner“²⁵ gebraucht; falls keine Abkürzung vorliegt, werden die Reihen- oder Zeitschriftentitel ausgeschrieben. Auch bei allgemeinen Abkürzungen folgen wir den im Schwertner angegebenen (cf. S. XXVI). Die biblischen Bücher werden im lateinischen Text nach den Abkürzungen der Vulgata angegeben;²⁶ ebenso folgen wir der Psalmenzählung der Vulgata.

5. Hinweise zum Register

Am Ende des Bandes stehen ein Personenregister und ein Verzeichnis der Incipits der capitula aus den Rechtstexten, auf die in den Dokumenten Bezug genommen wird. Dies ermöglicht eine rasche Orientierung über die Kirchenrechtstexte, die in Darstellung und Argumentation der Ablasskonzeptionen und -praktiken eine Rolle spielen.

²⁵ SCHWERTNER, Siegfried M.: IATG³. Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Berlin/Boston 2014.

²⁶ Biblia Sacra iuxta Vulgatam Versionem, hg. v. Robert WEBER, Stuttgart ⁵2007, XLIX.

